



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Höflingerweg 1

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 2215
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 04.03.2022

**Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten
Sportaußen- und Freiluftanlagen/ Sporthallen in Münster
hier: neue Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab dem 04.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tag tritt eine neue Coronaschutzverordnung in Kraft, die u.a. Lockerungen der Vorgaben für den Sport vorsieht. Ich bitte ausdrücklich um Beachtung der neuen Regelungen.

Allgemeines

- Bei der Nutzung von Sportstätten und –hallen sind grundsätzlich die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene, Masken und Lüften (AHAL-Regeln) einzuhalten.
- Bei der Durchführung von Sportangeboten- und Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen (ohne feste Sitzplätze) ist dem Gesundheits- und Veterinäramt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere die in der Anlage 1 zu der Coronaschutzverordnung genannten Aspekte gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Die Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen nach der Coronaschutzverordnung enthalten.

Maskenpflicht

- Bei der Nutzung von Innenräumen (= Sporthallen und deren zugehörigen Umkleiden/Duschen/WC's/Geräteräumen, etc.), sowie der Nutzung von Umkleiden/Duschen/WC's /Geräteräumen, etc. der Sportaußenanlagen

...

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske).

- Soweit ein Mindestabstand im Freien von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

Ausnahmen:

- Auf das Tragen einer Maske kann **bei der Sportausübung** verzichtet werden, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Außerhalb der tatsächlichen Ausübung der sportlichen Betätigung bleibt die Maskenpflicht in Innenräumen erhalten.

- Bei Veranstaltungen mit höchstens 1.000 gleichzeitig anwesenden oder teilnehmenden Personen kann, wenn der Zugang auf immunisierte Personen beschränkt ist, die gleichzeitig über einen (anerkannten) negativen Testnachweis verfügen (= 2G+ -Regelung) auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

„3G -Regelung“ für Sportausübung

Für die gemeinsame Sportausübung im öffentlichen Raum sowie die gleichzeitige Sportausübung in oder auf einer Sportanlage gilt, dass die Angebote nur von **immunisierten oder getesteten** Personen (= 3G-Regelung) in Anspruch genommen oder ausgeübt werden dürfen.

Beschäftigte und ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen (z.B. Übungsleiter/-innen)

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, müssen **immunisiert oder getestet** sein. Nicht immunisierte Personen müssen mindestens über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8a Satz 1 der Coronaschutzverordnung verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.

Zuschauende bei Sportveranstaltungen

Für den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer*in gilt, dass die Angebote nur von **immunisierten oder getesteten** Personen (= 3G-Regelung) in Anspruch genommen werden dürfen.

- Oberhalb einer absoluten Zahl von 500 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 60 Prozent der über 500 Personen

hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen; insgesamt sind aber höchstens 1.000 Personen (Besucher*innen und Teilnehmende) zulässig.

Soweit für alle zulässigen Personen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.

- Bei einer Veranstaltung mit einer Zahl von mehr als 1.000 Zuschauenden darf die Auslastung in Innenräumen maximal 60 % der jeweiligen Höchstkapazität betragen, jedoch nicht mehr als insgesamt 6.000 Personen. Im Freien darf die Auslastung maximal 75 % der jeweiligen Höchstkapazität betragen, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

Die freien Platzkapazitäten sind dafür zu nutzen, um angemessene Abstände zwischen den teilnehmenden Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, sicherzustellen.

Vorstehende Personenzahlen sind nur zulässig, wenn nur Personen Zugang haben, die über den **Nachweis einer vollständigen Immunisierung und eines zusätzlichen (anerkannten) negativen Testnachweises (= 2G+ Regelung)** verfügen.

Darüber hinaus besteht die Pflicht zum Tragen mind. einer medizinischen Maske.

Definition Immunisierung und Testung

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren sind von den Anforderungen der Immunisierung und Testung ausgenommen und sind immunisierten Personen gleichgestellt.
- Getestete Personen sind Personen, die über ein bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens **24 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltestes oder von einem anerkannten Labor höchstens **48 Stunden** zurückliegenden bescheinigten PCR-Testes verfügen.
- Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Auffrischungsimpfung (Boosterung)

Die ggf. erforderliche Testpflicht bei einer 2G+- Regelung entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Boosterung) verfügen.

Kontrollpflichten Immunisierung/Testung

- Die Nachweise einer Immunisierung und ggf. Testung sind beim Zutritt zu den genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren

Beauftragten zu kontrollieren. Bei einer Nutzungsüberlassung liegt die Verantwortung dafür bei den Vereinen.

Bei der Inanspruchnahme der Angebote und Tätigkeiten ist der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, der Einrichtung oder Veranstaltung von den verantwortlichen Personen auszuschließen.

- Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Immunitätsnachweises bzw. eines Immunitätsnachweises und Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. In dem Hygienekonzept der Veranstaltung muss auch die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt werden; Veranstalter und Behörde stimmen auf dieser Grundlage ein Zusammenwirken ihrer Kontrollen ab.

Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Bitte beachten Sie die durch das Land veröffentlichten „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW (Anlage 1 zur Coronaschutzverordnung).

Rahmenbedingungen zur Nutzung der Sporthallen in Münster

Neben den vorgenannten „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ gelten für die Nutzung von Sporthallen in Münster die nachfolgenden Regelungen:

- Es ist jederzeit für eine ausreichende Durchlüftung der Sporthalle zu sorgen und die vorgegebenen **Lüftungspausen sind einzuhalten** (siehe Schreiben des Sportamtes vom 21.09.2020). Sollte die von Ihnen genutzte Sporthalle mit einem **Luftreiniger** ausgestattet sein, achten Sie bitte darauf, dass dieser während der Hallennutzung in Betrieb ist und belassen Sie bitte den Luftreiniger an der vorgesehenen Stelle.

Der betroffene Bereich um das Gerät muss darüber hinaus zur Vermeidung von Unfallgefahren von der Bewegungsfläche im Sportbereich ausgenommen werden.

Hinweis: Die Geräte ersetzen nicht die Vorgaben zur Lüftung und dürfen nicht dazu führen, dass weniger gelüftet wird. Nur dann tragen diese Geräte zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in den Sporthallen bei.

- Händehygiene beim Betreten und Verlassen der Sporthalle.

- Reinigung/ Desinfektion der genutzten Sportgeräte. Geräte, die auf Grund der Oberfläche nicht desinfizierbar sind, müssen nach der Nutzung mit einem trockenen (Einweg-) Tuch gereinigt werden.
- **Beginn und Beendigung der Hallennutzung erfolgen weiterhin fünf Minuten nach Beginn der genehmigten Nutzungszeit und fünf Minuten vor Ende der genehmigten Nutzungszeit.**
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein PCR-Testergebnis warten, dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben.
- Bei Nutzung von Turnmatten ist das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher obligatorisch.

Die detaillierten Regelungen der Coronaschutzverordnung können Sie den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen.

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Ich bitte ausdrücklich um genaue Beachtung der Vorgaben, damit durch den Sport keine unnötigen Infektionsketten entstehen oder weitergetragen werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Vereine, die sich nicht an die Bedingungen halten, u.U. mit Einschränkungen der Nutzungszeiten des Vereines zu rechnen haben.

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 0251/492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Rita Peters
Stellvertr. Leiterin des Sportamtes